




5. Der geplante Standort befindet sich des Weiteren außerhalb der im RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung. Gemäß RROP Kapitel D 3.3 05 sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt, auf die raumbedeutsame Winenergieanlagen zu konzentrieren sind. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Landkreis Nienburg / Weser verbunden.
6. Der Landkreis muss bei seiner Genehmigungsprüfung für die WEA aufgrund des BImSchG die Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 BauGB beachten. Er wird in diesem Rahmen von Amts wegen prüfen müssen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorliegt. Sofern diese Prüfung positiv ausfällt, liegt kein Zielkonflikt vor und kann die raumordnerisch festgelegte Ausschlusswirkung an dieser Stelle überwunden werden.
7. Der RROP-Entwurf Teiländerung „Windenergie“ wird derzeit überarbeitet und wird als geänderte Entwurfsfassung voraussichtlich im ersten Quartal 2013 öffentlich ausgelegt. Dabei soll die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung beibehalten werden. Eine Erweiterung des benachbarten Vorranggebietes Windenergie Nr. 07 (Wohlenhausen / Bühren) um den hier zu betrachtenden Standort, ist bislang nicht vorgesehen. Insofern kommt eine Zielabweichung im Hinblick auf ein in Aufstellung befindliches Ziel zumindest derzeit nicht in Betracht.

Vor Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung des Bescheidentwurfs, da das Verfahrensergebnis gemäß § 19 Abs. 2 S. 3, 2. Halbsatz NROG der vorherigen Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde bedarf.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Dr. Stephan Löb